

Vorlage Nr.: V0221/20
Datum: 25. Februar 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	25.02.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	09.03.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	12.03.2020	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Unterausschuss Förderung	19.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	02.04.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2020 - Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0066/19 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2020 und Nachanträge 2019

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.36.6.0.01

Kostenart:

43182100

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

107 592,58 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.36.6.0.01

Kostenart:

43182100

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

keine

Begründung:

Für die Träger der freien Jugendhilfe stehen durch die Landeshauptstadt Dresden für das Jahr 2020 Fördermittel für die Anschaffung Beweglicher Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 108 000,00 Euro zur Verfügung.

Gemäß Punkt 5.1 Absatz 7 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe veröffentlichte das Jugendamt die Mittelvergabe im Amtsblatt und gab eine entsprechende Einreichungsfrist für den Antrag bekannt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für bewegliche Sachen des Anlagevermögens konnten bis 6. Dezember 2019 gestellt werden. Die beantragten Gegenstände oder Wirtschaftsgüter müssen einem Zweck der Jugendhilfe gemäß § 2 i. V. m. §§ 11 bis 14, 16, 52 SGB VIII dienen, einen Anschaffungswert von mehr als 800 Euro netto haben und einzeln bewertungs- und über einen längeren Zeitraum nutzungsfähig sein. Einzelne Gegenstände unter 800 Euro zählen dazu, wenn sie technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtpreis über 800 Euro netto beträgt. Eine Förderung von verschiedener Technik (z. B. Laptop) entspricht, aufgrund des Anschaffungswertes von 800 EUR netto, nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Fristgemäß gingen Anträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 359 192,20 Euro ein. Ein weiterer Antrag ist verfristet eingegangen und wird deshalb aus formellen Gründen von der Förderung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ausgeschlossen. Die Förderung wird demzufolge in der Anlage mit „0“ ausgewiesen.

Aufgrund der Höhe des Antragsvolumens sowie der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel wurden im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewertung der Anträge die geförderten Angebote der freien Jugendhilfe vorrangig betrachtet und folgende Prioritätensetzung vorgenommen: 1. Erstausrüstung/Umzug, 2. Hygiene/Datenschutz, 3. Fahrzeuge/Mobilität sowie 4. Nachhaltigkeit/Sicherheit.

Anlagenverzeichnis:

Förderung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Dirk Hilbert